

NR. 1224 | 25.08.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der Fakultät für
Psychologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 23.08.2017

**Promotionsordnung
der Fakultät für Psychologie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 23. August 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;

- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Psychologie hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Psychologie voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (PhD) verliehen werden.
- (3) Folgende Doktorgrade können an der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum erlangt werden:
 - Doktor der Philosophie (Dr. phil.)
 - Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
 - „Philosophiae Doctor“ (PhD).
- (4) Der Grad Dr. rer. nat., Dr. phil. oder PhD kann nur an Personen verliehen werden, die einen Abschluss eines Studiums in einem Fach mit entsprechender inhaltlicher Ausrichtung besitzen und ein inhaltlich entsprechendes Dissertationsthema bearbeiten. Die Wahl des Grades Dr. rer. nat., Dr. phil. oder PhD muss durch eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden begründet werden.
- (5) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (6) An der Fakultät für Psychologie kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor honoris causa (Dr. h. c.) oder als Philosophiae Doctor honoris causa (PhD h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Psychologie entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern des Fakultätsrates außer den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (3) Die oder der Promotionsausschussvorsitzende ist entweder die Dekanin bzw. der Dekan oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. Vertreter.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Annahme der Gutachter/innen,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 9. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1.
- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 5 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des

Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.

- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (PhD) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss in einem erfolgreich absolvierten einschlägigen Psychologie-nahen Studium oder einem vergleichbaren Fach mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem erfolgreichen absolvierten Bachelor-Studium in Psychologie oder in Wirtschaftspsychologie oder einem einschlägigen wissenschaftlichen Psychologie-nahen Studium oder einem vergleichbaren Fach mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern sowie daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien, oder
 - c) einen Abschluss in einem erfolgreich absolvierten Diplom-Studium in Psychologie, oder einen Abschluss in einem erfolgreich absolvierten Master-Studium in Psychologie oder Klinischer Psychologie oder Wirtschaftspsychologie erworben hat. Die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse kann durch den Promotionsausschuss festgestellt werden.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern vorgeschlagen.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund

von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – z.B. Deutsch oder Englisch – verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses der Fakultät für Psychologie zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 6,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
- a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) keine Betreuerin / keine Betreuer entsprechend § 7 Abs. 2 zur Betreuung gewonnen werden kann,
 - c) ggf. die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin / der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.

- (2) Die Betreuung einer Dissertation kann mit allen Professorinnen / Professoren, allen Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren, allen Privatdozentinnen / Privatdozenten, allen Habilitierten oder apl. Professorinnen / apl. Professoren der Fakultät für Psychologie vereinbart werden. Den Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren gleichgestellte promovierte Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler der Fakultät für Psychologie können vom Promotionsausschuss auf Antrag als Betreuerin / Betreuer bestellt werden. Ebenfalls als Betreuerinnen / Betreuer einer Dissertation können auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität bestellt werden.
- (3) Als Betreuerinnen / Betreuer einer Dissertation können auch Professorinnen / Professoren anderer Hochschule bestellt werden. In diesem Falle muss eine Betreuerin / ein Betreuer Mitglied der Gruppe entsprechend § 7 Abs. 2 sein.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (5) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorandinnen und Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (6) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung (siehe § 6 Abs. 2), die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie seine Kontaktdaten,
 2. Namen und Unterschriften der Betreuer,
 3. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation, mit einer maximal einseitigen Darlegung der Zielsetzung der Dissertation
 4. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1,
 5. Entsprechende Angaben über den Verlauf des Promotionsstudiums.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. vier gedruckte Exemplare der Dissertation; diese müssen gebunden sein und am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Bildungsgang enthalten;
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument auf zwei Datenträgern (CD-Rom),

3. die Bestätigung von zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern, dass sie die Aufgaben der Gutachterinnen bzw. Gutachter übernehmen; mindestens einer der Gutachterinnen / Gutachtern muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer oder der Gruppe der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum sein;
 4. eine der Arbeit beigelegte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäsem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde“;
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung und dass es sich bei der eingereichten Dissertation um vier in Wort und Bild völlig übereinstimmende Exemplare handelt,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 genannten Mitglieder der Fakultät für Psychologie bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission soll aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern sowie zwei weiteren Prüferinnen / Prüfern bestehen. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer

Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein. Sie sind aus dem unter § 7 Abs. 2 und 3 genannten Personenkreis auszuwählen.

- (3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum ist. In dem Fall muss die andere Gutachterin / der andere Gutachter ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Psychologie der Ruhr-Universität Bochum sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (5) Eine publikationsbasierte Dissertation sollte vier Teile umfassen:
 - a) eine allgemeine Einführung in das Thema;
 - b) mindestens drei Zeitschriftenbeiträge. Davon sollten mindestens zwei Beiträge in peer-reviewed-Zeitschriften erscheinen bzw. schon erschienen sein. Von den drei Beiträgen sollten wenigstens zwei die Doktorandin / den Doktoranden als Erstautor/in ausweisen. Von den drei Beiträgen muss mindestens einer zum Druck in einer peer-reviewed Zeitschrift angenommen worden sein und ein weiterer muss in einer peer-reviewed Zeitschrift eingereicht worden sein. Sowohl der im Druck befindliche Beitrag als auch der eingereichte Beitrag sollten von dem Doktoranden / von der Doktorandin als Erstautor(in) stammen;
 - c) eine Erklärung über den Umfang des eigenen Beitrags zu jeder anzurechnenden Publikation;
 - d) eine Gesamtdiskussion.
- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt

und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

- (7) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.
- (8) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Es können auch Teile der Dissertation in deutscher Sprache und andere Teile der Dissertation in englischer Sprache verfasst sein.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich ein Prädikat (siehe Absatz 9) vor.
- (2) Der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin oder des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationssachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (3) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 6 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission der beteiligten Fachbereiche sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat zugänglich gemacht.
- (6) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät für Psychologie haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss. Der Beginn der Auslagefrist von drei Wochen wird den Mitgliedern des Promotionsausschusses schriftlich durch das Dekanat mitgeteilt. Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ende der Auslagefrist im Dekanat vorliegen.
- (7) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.
- (9) Jeder Gutachter schlägt für die Dissertation ein Prädikat vor. Die Prädikate sind:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (sehr gut)

- cum laude (gut)
- rite (genügend).

- (10) Der Promotionsausschuss entscheidet über das Prädikat der Dissertation. Dabei wird zunächst darüber abgestimmt, ob das Prädikat der Dissertation dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prädikate der Gutachter entsprechen soll. Das arithmetische Mittel der einzelnen Prädikate der Gutachter wird entsprechend § 14 Abs. 4 gebildet. Es wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet. Dieser Vorschlag kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und sich nicht enthaltenden stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses angenommen werden. Wenn dieser Vorschlag nicht angenommen wird, gibt jedes stimmberechtigte Mitglied des Promotionsausschusses einen Prädikatvorschlag ab. Das Prädikat der Dissertation ergibt sich dann als arithmetisches Mittel aller abgegebenen Prädikate (entsprechend § 14 Abs. 4). Dabei wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation) fest. Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die Disputation besteht aus einer etwa 90-minütigen Diskussion der Doktorandin / des Doktoranden mit der Promotionskommission. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht der Doktorandin / des Doktoranden über Grundlagen und Ergebnisse ihrer / seiner Dissertation. Der Bericht sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Dabei soll die Einordnung der eigenen Arbeit in das Forschungsfeld dargestellt werden. Gegenstand der anschließenden Diskussion sind Probleme aus den Themenbereichen der Dissertation und anzugrenzender Gebiete. Dabei sollen die Fähigkeiten der Doktorandin / des Doktoranden zu argumentativer Auseinandersetzung über wissenschaftliche Probleme sowie die dazu erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- (3) Die Disputation kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Jede/r Prüfer/in setzt nach der mündlichen Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung ein Prädikat fest. Die Prädikate sind:
- summa cum laude (mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (sehr gut)
 - cum laude (gut)
 - rite (genügend).

- (7) Die Disputation ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer/innen die Leistung als nicht genügend bewerten.
- (8) Das Prädikat der Disputation ergibt sich als arithmetischer Mittelwert der Prädikate der einzelnen Prüfer/innen unter Verwendung der Zahlenwerte nach § 14 Abs. 4; dabei wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- (9) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung des Prädikats der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Das Gesamtergebnis kann lauten:
 - summa cum laude (mit Auszeichnung)
 - magna cum laude (sehr gut)
 - cum laude (gut)
 - rite (genügend).
- (3) Bei der Feststellung der Gesamtnote geht das Prädikat der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor 3 und das Prädikat der Disputation mit einem Gewichtungsfaktor 2 ein.
- (4) Die Prädikate werden zur Berechnung der Gesamtnote durch folgende Zahlenwerte ersetzt:
 - summa cum laude durch 0
 - magna cum laude durch 1
 - cum laude durch 2
 - rite durch 3
 - nicht genügend durch 4.
- (5) Sofern die Prüfung bestanden ist, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Zahlenwerte: Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:
 - bis 0,1 einschl. = summa cum laude
 - über 0,1 bis 1,5 einschl. = magna cum laude
 - über 1,5 bis 2,5 einschl. = cum laude
 - über 2,5 = rite.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (7) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Fakultätsrates schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) An der Fakultät für Psychologie sind drei Formen der Veröffentlichung möglich:
 - a) Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek;
 - b) Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbstständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe,
 - c) Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag.
- (4) Bei allen drei Formen der Veröffentlichung (siehe Absatz 3) sind zwei Pflichtdruckexemplare und drei Datenträger (CD-Roms) im Dekanat der Fakultät für Psychologie einzureichen.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Sie wird auf den Tag der bestandenen Disputation ausgestellt und enthält nur das Gesamtprädikat. Das Promotionszeugnis enthält die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission, den Titel der Dissertation, die Prädikate der Dissertation, der Disputation sowie die Gesamtnote.

Beide Dokumente sind von der Dekanin/ vom Dekan zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Die Promotionsausschüsse können mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) bzw. promotionsführenden Einrichtung(en) zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Psychologie kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 6 verleihen.
- (2) Die Fakultät für Psychologie wählt zur Vorbereitung einer Ehrenpromotion einen besonderen Ausschuss, der nach Prüfung des Antrages und Beratung eine Empfehlung vorlegt.
- (3) Der Beschluss über eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Psychologie sowie der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (4) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu anfangenden Doktorandinnen und Doktoranden Anwendung. Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits die Anerkennung als Doktorandinnen und Doktoranden erwirkt haben, können auf Antrag die bisher in der Fakultät geltende Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Psychologie vom 14.11.2015, 25.4.2017 und 22.8.2017.

Bochum, den 23. August 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich